



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen: PA 6-5410-2.2  
Mein Zeichen: 40

Ulrike Stahlmann-Liebelt  
[pressestelle@staf.landsh.de](mailto:pressestelle@staf.landsh.de)  
Telefon: 0461 89-346  
Telefax: 0461 89-389

12.06.2015

## Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz - BT-Drucksache 18/4621)

Anhörung des Ausschusses für Recht- und Verbraucherschutz am Mittwoch, 17. Juni 2015, 14.00 Uhr

Sehr herzlich bedanke ich mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren ((3. Opferrechtsreformgesetz) am 17. Juni 2015 in Berlin.

### Vorbemerkung:

Das Land Schleswig-Holstein blickt auf eine langjährige Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung (früher: Zeugenbegleitung) zurück. In nunmehr 20 Jahren konnten zahlreiche Opfer von schweren Straftaten durch das Institut der Prozessbegleitung in der schwierigen Situation in der Hauptverhandlung begleitet und gestützt werden.

Das Konzept, das landesweit Anwendung findet und vom Justizministerium finanziert wurde und wird, stützte sich von Beginn an im Wesentlichen auf die Standards, die auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur psychosozialen Prozessbegleitung als Voraussetzung einer professionellen Prozessbegleitung festgelegt hat.

Die Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein, die durch Beratungsstellen, Nebenklagevertreterinnen, Polizei und Staatsanwaltschaften den Verletzten empfohlen und vermittelt wird, erfreut sich schon seit langem bei allen Verfahrensbeteiligten einer hohen Akzeptanz. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Abläufe und die Vorgehensweisen der Prozessbegleitung transparent sind und der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass zukünftig die Prozessbegleitung für besonders belastete und schutzbedürftige Verletzte als Anspruch gesetzlich verankert werden soll.

Zu dem Gesetzentwurf soll an dieser Stelle lediglich in einigen Punkten Stellung genommen werden:

1. Zu § 48 Abs. 3 n. F.:

Das Gesetz sieht in Satz 4 die Möglichkeit vor, die Schutzbedürftigkeit von Zeugen durch Stellungnahmen von Opferhilfeeinrichtungen festzustellen.

Fraglich ist, ob dieses Vorgehen im Interesse und im Sinne der betroffenen Zeugen ist. In Opferhilfeeinrichtungen wird regelmäßig über den eigentlichen Sachverhalt hinaus über besonders persönliche Umstände der ratsuchenden Personen gesprochen. Hier kommen auch Dinge zur Sprache, die mit dem Gegenstand des Strafverfahrens nichts zu tun haben und für die Frage, inwieweit Opferschutzmaßnahmen nach der Strafprozessordnung angewandt werden sollen, nicht wichtig sind. Es wird insoweit die Gefahr gesehen, dass auch diese persönlichen Umstände in die Stellungnahmen der Opferhilfeeinrichtungen einfließen in der guten Absicht, einen Schutz der Verletzten zu bewirken. Zu bedenken ist dabei, dass diese Stellungnahmen Gegenstand der Akten und der Hauptverhandlung werden und somit vielen unbeteiligten Personen zur Kenntnis gelangen. Ohne Zustimmung der Verletzten ist dies auf keinen Fall möglich. Es dient aber auch nicht dem Schutz der Verletzten, wenn die Stellungnahmen Angriffsflächen bieten für entsprechende weitere Nachfragen in der Hauptverhandlung.

Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, Anhaltspunkte für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten zu erlangen. Dies könnte zum einen über einen Rechtsbeistand bzw. eine Nebenklagevertretung geschehen; sollte, wie der Gesetzentwurf es vorsieht, bereits eine psychosoziale Prozessbegleitung eingeschaltet sein, könnte auch diese Auskünfte dahingehend geben, wie stabil eine Zeugin/ein Zeuge im Hinblick auf die Hauptverhandlung ist. Schließlich können diese Informationen auch +über die gerichtshilfe7die sozialen Dienste der Staatsanwaltschaften ermittelt werden, z.B. im Rahmen der Opferberichterstattung.

2. Zu § 158 n.F.:

Die schriftliche Bestätigung der Strafanzeige gegenüber den Verletzten (generell gegenüber den Anzeigenden) ist bereits gängige Praxis entsprechend Nummer 9 RiStBV (sollte auch unabhängig von einem Antrag sein).

3. Zu § 406 g n.F., hier Absatz 1 Satz 2:

In der jetzt vorliegenden Fassung heißt es „ ... ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagetüchtigkeit zu fördern“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Begriff „Aussagetüchtigkeit“ um einen Terminus technicus aus der Aussagepsychologie handelt. Aussagetüchtigkeit bedeutet: „ ... *die Fähigkeit, den in Frage stehenden Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen Sachverhalt in der Zeit zwischen dem Geschehen und der Befragung wegen der Zeit im Gedächtnis zu bewahren, über ausreichende Sprachverständnis für die Befragung sowie über ausreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit für die Schilderung des Geschehnisses zu verfügen, ein ausreichendes Maß an Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen zur Verfügung zu haben sowie Erlebnis von Phantasievorstellung unterscheiden zu können*“.

Die „Aussagetüchtigkeit“ kann somit nicht von der Prozessbegleitung beeinflusst werden. Was mit der Formulierung in § 406g n.F. ausgedrückt werden soll, ist eine Erfahrung, die durch die Evaluationen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wurden, nämlich, dass Zeuginnen und Zeugen, die begleitet sind, eine deutlich bessere Zeugenaussage abgeben, da sie insgesamt ruhiger sind, sich mehr Zeit lassen bei der Beantwortung von Fragen und auch längere Zeit einer Befragung ohne Beeinträchtigungen Stand halten können. Dies ist ansatzweise bereits in der Gesetzesbegründung angedeutet (Seite 30 der Drucksache 18/4621), es könnte dort aber noch weiter ausgeführt werden. Auch hier sollte der Begriff Aussagetüchtigkeit aber nicht verwandt werden. Es ist nicht das Ziel der Prozessbegleitung, die Aussagequalität der Verletzten zu verbessern, aber es ist ein Nebeneffekt. Deshalb sollte dieser Satzteil gestrichen oder aber durch eine andere Formulierung ersetzt werden (z.B....“ die Aussagesituation zu erleichtern“). Jedenfalls muss jede Formulierung vermieden werden, die den Anschein erwecken könnte, der Aussageinhalt werde von der Prozessbegleitung beeinflusst.

4. Zu § 406 i n. F.:

Im Anschluss an die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Witt, Stralsund, kann bestätigt werden, dass die Vermittlung der zahlreichen Rechte der Verletzten an die Betroffenen nach wie vor in der Praxis ein großes Problem darstellt. Da die Anzeigen regelmäßig bei der Polizei erstattet werden, ist hier zunächst die Stelle, die über das entsprechende Know-how verfügen sollte, die Rechte verständlich zu vermitteln. Die Erfahrung zeigt, dass Verletzte häufig im Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung nicht in der Lage sind, diese umfangreichen Informationen abzuspeichern und Merkblätter sind da auch nicht wirklich eine Hilfe. Umso wichtiger ist es, dass insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten zeitnah Verletzten ein Rechtsbeistand beigeordnet wird, damit die entsprechenden Rechte vermittelt werden können.

Zu den Vorschlägen des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Die Forderung nach einem gesetzlich geregelten Anspruch auf kostenfreie Rechtsberatung vor der Erstattung einer Strafanzeige kann - jedenfalls für bestimmte Straftaten - nachvollzogen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere Sexualdelikte zu einem großen Teil mangels Beweises eingestellt werden. Dies liegt in nicht wenigen Fällen daran, dass der mitgeteilte Sachverhalt nicht unter eine Norm subsumiert werden kann. Gleichwohl wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt und erhält die Verletzte/der Verletzte nach Einstellung des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid mit u.U. belastenden Folgen.

In anderen Fällen stellt sich heraus, dass Verletzte den Belastungen eines Strafverfahrens nicht oder nur mit starken Beeinträchtigungen gewachsen sind.

Um zu prüfen, ob in einem Fall der Gang zur Anzeigenerstattung vertretbar und sinnvoll erscheint, benötigen Verletzte nicht nur die psychosoziale Beratung durch eine Beratungsstelle, sondern auch eine rechtliche Beratung. Diese sollte vor einer Anzeigenerstattung erfolgen.

Die Forderung nach einer - obligatorischen - Schulung von Staatsanwaltschaft und Gerichten, die mit Verletzten befasst sind, wird ebenfalls unterstützt.

Die Ausführungen des UBSKM zu § 406 f n. F. bezüglich der Begleitung der Verletzten zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind zutreffend. Aus der Erfahrung in Schleswig-Holstein kann dazu angemerkt werden, dass die Begleitung der Verletzten z. B. zu polizeilichen Vernehmungen oftmals so ausgestaltet wird, dass die Begleitpersonen nicht mit in die konkrete Vernehmungssituation hineingehen, sondern nur auf dem Wege dorthin und zurück begleiten. Sollte es tatsächlich erforderlich sein, dass Verletzte in die Vernehmungssituation hinein begleitet werden müssen, wird entweder anschließend eine andere Person mit der Prozessbegleitung beauftragt oder es wird dafür Sorge getragen, dass eine andere Begleitperson diese Aufgabe übernimmt. Zuzustimmen ist dem UBSKM, dass die Hauptaufgabe die Begleitung in der Hauptverhandlung sein soll.

Schließlich soll auch die Forderung nachdrücklich unterstützt werden, dass Verfahren in denen es kindliche und jugendliche Opfer gibt, zügig und zeitnah zu erledigen sind.

Stahlmann-Liebelt  
Oberstaatsanwältin